

**Für Ihre Kammermitteilungen**

**010/2013**

### **Durchführung des Gewinnabführungsvertrages trotz fehlerhafter Bilanzansätze**

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. I 2013, S. 285) ist § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG durch die Sätze 4 und 5 ergänzt worden.

Beruhet der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, so wird unter folgenden Voraussetzungen die Durchführung des Gewinnabführungsvertrages dennoch fingiert:

- a) der Jahresabschluss ist wirksam festgestellt,
- b) die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses hätte unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkannt werden müssen und
- c) der von der Finanzverwaltung beanstandete Fehler wird im nächstmöglichen Zeitpunkt im Jahresabschluss der Organgesellschaft und des Organträgers korrigiert und das Ergebnis wird entsprechend abgeführt oder ausgeglichen.

Die Voraussetzung des Satzes 4 Buchst. b) wird u. a. dann fingiert, wenn der Jahresabschluss die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen erhält.

### **Für die Praxis**

Gegebenenfalls sollte der Mandant auf die Notwendigkeit einer Beauftragung zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen (Fall 3 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen) hingewiesen werden.

2. Mai 2013  
Mg/Gr

Verteiler:  
Präsidenten  
Steuerberaterkammern